



**Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung des
Brandschutzwesens im Landkreis
Vorpommern-Greifswald**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage, Haushaltsmittel	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Verfügbare Haushaltsmittel für die Förderung	3
1.3 Anspruch des Antragstellers	3
2. Zuwendungszweck - Förderfähige Maßnahmen	3
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art und Umfang, Bemessungsgrundlage der Zuwendung	5
5.1 Art der Zuwendung	5
5.2 Bemessungsgrundlage	6
6. Verfahren	7
6.1 Antragsverfahren	7
6.2 Bewilligungsverfahren	7
6.3 Auszahlungsverfahren	8
6.4 Verwendungsnachweisverfahren	8
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9
 Anlagen	 9
Anlage 1: Höchstgrenzen der Gesamtinvestitionen	9
Anlage 2: Antragsformular Zuwendungen	9
Anlage 3: Zuwendungsbescheid Muster	9
Anlage 4: ANBest-K	9
Anlage 5: Formblatt zur Mittelanforderung	9
Anlage 6: Einfacher Verwendungsnachweis	9

1. Rechtsgrundlage, Haushaltsmittel

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Ausrüstung der Feuerwehren nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG M-V) als kreisliche Aufgabe. Dazu wird insbesondere die Landesförderung gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 27. Juni 2017 - II 450 - 260-1.13.-2016/005 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 8 Brandschutz-Förderrichtlinie BrSchFöRL M-V durch die Kreisförderung unterstützt und ergänzt. Soweit kreisliche Förderanteile Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderung sind, hat die Richtlinie des Landes Vorrang.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen Förderrichtlinie im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie des jeweiligen Haushaltsplanes gewährt der Landkreis Vorpommern-Greifswald Zuwendungen für Projekte im Brandschutzwesen.

1.2 Verfügbare Haushaltsmittel für die Förderung

Die Förderung ist auf bereitstehende Haushaltsmittel beschränkt. Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- a. der Pauschalzuweisung des Landes M-V aus der Brandschutzsteuer,
- b. eigene Haushaltsmittel des Landkreises zur Förderung der Feuerwehren und
- c. sonstige Fördermittel des Landes für die Ausrüstung der Feuerwehren.

1.3 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck - Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, deren Alter mindestens 20 Jahre beträgt,
- b. Neubeschaffungen von Fahrzeugen,
- c. Technik für die Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben,
- d. die Herstellung oder Wiederherstellung (bei Grundsanierungen) regelkonformer Fahrzeugeinstellplätze in Feuerwehrgerätehäusern mit einer Pauschale (siehe Anlage),
- e. für Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem maximalen Alter von 10 Jahren (bei Sonderfahrzeugen wie u. a. Drehleitern 15 Jahre), ältere Fahrzeuge nur in Ausnahmen mit besonderer Begründung,

- f. zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes.

Alle Maßnahmen sind nach den aktuell gültigen Vorschriften und Normen zu beschaffen bzw. herzustellen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ämter, Gemeinden und der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Vorpommern-Greifswald (KFV V-G), die für den Förderzweck keine eigenen Mittel aus der Brandschutzsteuer erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die vor Antragseingang bei der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

4.2

Förderfähig sind Maßnahmen, soweit diese einer mit dem Landkreis abgestimmten Brandschutzbedarfsplanung oder anderem nachgewiesenen besonderen Bedarf entsprechen.

4.3

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen muss in der Regel eine in Höhe, Länge und Breite ausreichende und frostfreie Stellfläche vorhanden sein.

4.4

Zur Bewertung der beantragten Maßnahmen müssen die Daten in der Feuerwehrverwaltungssoftware FOX 112 vollständig und aktuell eingepflegt sein.

5. Art und Umfang, Bemessungsgrundlage der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

5.1.1

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung oder im Ausnahmefall als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.1.2

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung im Folgejahr.

5.1.3

Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt bei Projekten mit Förderung durch Dritte (z. B. Land) in Absprache mit den anderen Zuwendungsgebern.

5.1.4

Soweit sich aus einer zu fördernden Maßnahme Folgekosten (Betriebs-, Unterhaltungs-, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. a.) im laufenden Jahr ergeben, müssen diese durch den Zuwendungsempfänger selbst getragen werden.

5.1.5

Die Zweckbindungsfristen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Diese richten sich nach dem geförderten Gegenstand. Die Zweckbindungsfristen liegen zwischen 10 und 20 Jahren.

5.1.6

Der Förderzeitraum wird durch Bescheid festgelegt und kann durch Einzelfallentscheidung verlängert werden. Dabei sollen nötige Herstellungs- und Beschaffungsfristen auf der einen Seite und eine möglichst zügige Umsetzungserwartung an die Maßnahmen in ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt werden.

5.2 Bemessungsgrundlagen

5.2.1

Die Förderung erfolgt grundsätzlich entsprechend folgenden Regeln:

Die förderfähige Gesamtinvestitionssumme ist beschränkt auf die Richtwerte entsprechend der Anlage 1.

Die Förderhöhe soll so bemessen sein, dass mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gemäß Ziff. 1.2 und weiteren Mitteln des Landes möglichst viele Maßnahmen umgesetzt werden können. Gemeinden mit guter Finanzausstattung erhalten einen geringeren Fördersatz als Gemeinden mit weggefallener Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Einschätzung bildet das RUBIKON-System. Maßnahmen mit großer überörtlicher Bedeutung können mit einem höheren Satz gefördert werden. Insofern sind die Förderungen in Abhängigkeit der konkreten Gegebenheiten so gering wie möglich und so hoch wie nötig zu bemessen.

Die kreisliche Förderung beträgt mit Ausnahme Ziff. 2 f maximal 50 % der förderfähigen Kosten.

Bei gleichzeitiger Beantragung von Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) des Landes M-V beträgt der Anteil des Landkreises maximal 1/3 der förderfähigen Kosten.

Für die Jugendarbeit in den Feuerwehren der Gemeinden wird je Jugendfeuerwehrmitglied im Landkreis Vorpommern-Greifswald ein pauschaler Betrag laut Anlage an den Kreisfeuerwehrverband V-G zugewiesen. Die Gesamtsumme der Zuwendungshöhe richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder aller Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres.

Diese wird dann projektbezogen für Sachausstattungen der Jugendfeuerwehren an die Gemeinden vergeben. Die verwendeten Mittel sind gegenüber dem Landkreis abzurechnen und nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreishaushalt zurückzuführen.

Darüber hinaus können Investitionen zur Verbesserung der Bedingungen der Jugendwehren gefördert werden.

5.2.2

Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt unberührt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle. Die Anträge auf Förderung sollen bis zum 1. Dezember für Maßnahmen im Folgejahr vorliegen.

Sie sind mit dem Formular – Antrag auf Zuwendung (siehe Anlage 2) – zu stellen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen (siehe auch Formblatt des Landkreises):

- Kopie von Anträgen an andere Zuwendungsgeber, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Stellungnahme der Amts-/Wehrführung
- Kostenangebot
- bei baulichen Maßnahmen eine Projektplanung
- Nachweis Eigenmittel und aktueller Auszug RUBIKON
- bei Antragstellung Gemeinde ein Beschluss der Gemeindevertretung
- bei vorgesehenen Abweichungen von der DIN mit Standardbeladung bei Fahrzeugen ein Antrag auf Abweichung mit Begründung. Ein Anspruch auf Genehmigung der Abweichung besteht nicht.

6.1.2

Für Projekte der Jugendfeuerwehr sind die Anträge an die Geschäftsstellen des KfV V-G zu stellen.

6.1.3

Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die vollständigen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die Entscheidung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Entscheidung wird vollständig im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel auf den Landrat übertragen.

Für die beantragten Maßnahmen erfolgt jährlich die Festlegung der Rang und Reihenfolge unter Mitwirkung des KfV V-G in Form einer Prioritätenliste. Dies geschieht in der Regel in Form einer Beratung, in der die Vorhaben im Gesamtzusammenhang erläutert und besprochen werden. Einmal im Jahr ist der Kreistag über die beantragten und ausgereichten Förderungen, den Zustand und Investitionsbedarf der Feuerwehren im Landkreis und die Verwendung der hierfür bereitgestellten Fördermittel zu unterrichten.

Auf Grundlage der Prioritätenliste werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Förderbescheide in Verantwortung des Ordnungsamtes/Brandschutzdienststelle erstellt.

6.2.2

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid (Anlage 3). Er wird zusammen mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.-K), den notwendigen Vordrucken für die Mittelabforderung und den Verwendungsnachweis übermittelt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger mit dem im Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatt zur Mittelabforderung (Anlage 5) beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzufordern.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1

Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger mit dem im Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatt zu dem angegebenen Termin beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle vorzulegen.

6.4.2

Der Verwendungsnachweis wird in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-K) eingereicht (Anlage 6). Zum einfachen Verwendungsnachweis gehören der Sachbericht (Darstellung der Verwendung der Zuwendung, Abbildung der erzielten Ergebnisse sowie Erläuterung der Abweichungen zum Finanzierungsplan) und ein zahlenmäßiger Nachweis (Darstellung der Einnahmen und der Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes).

6.4.3

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen (Nummer 7.2 ANBest-K).

Bei der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen sind entsprechend der DIN 14502-2 und den Zuwendungsbescheiden diese Feuerwehrfahrzeuge durch Sachverständigen-Stellen abzunehmen. Die Prüfberichte sind zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 18.05. 2021 in Kraft.


Michael Sack
Landrat



Greifswald, 22.02.2022

Anlagen

Anlage 1: Höchstgrenzen der Gesamtinvestitionen

Anlage 2: Antragsformular Zuwendungen

Anlage 3: Zuwendungsbescheid Muster

Anlage 4: ANBest-K

Anlage 5: Formblatt zur Mittelabforderung

Anlage 6: Einfacher Verwendungsnachweis

Anlage 1 - Höchstgrenzen der Gesamtinvestition

Vorhaben			Fördersatz
Gerätehaus			110.000,- € je Stellplatz Maximal 50% der Herstellungskosten
Pauschalförderbetrag je Mitglied der Jugendfeuerwehr			50, €
Vorhaben	Massenklasse nach DIN SPEC 14502 - 1	Norm / Bemerkung	Maximal geförderte Investitionssumme inkl. MwSt.
TSF - W	Leicht (L) 2	DIN EN 1846 in Anlehnung an die DIN 14530 Teil 17	185.000,00 €
MLF	Leicht (L) 2 oder Mittel (M)	DIN EN 1846 Teil 2 und DIN 14530 Teil 25	257.000,- €
LF 10	Mittel (M) 2	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 5	393.000,- €
LF 20	Mittel (M) 3	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 11	442.000,- €
HLF 10	Mittel (M) 2	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 26	435.540,- €
HLF 20	Mittel (M) 3	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 27	498.000,- €
TLF 3000	Mittel (M) 3	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 22	356.000,- €
TLF 4000	Mittel (M) 3/Super (S)	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 21	405.000,- €
ELW 1	Leicht (L) 1	DIN SPEC 14507-2	175.000,- €
DLK 23/12	Mittel (M) 3	DIN EN 14043 Teil 44	850.000,- €
TGM 23/12	Mittel (M) 3	DIN 14701-1	800.000,- €
RW	Mittel (M) 2 - 3	DIN 14555-3	504.000,- €
GW-L1	Leicht (L) 2	DIN 14555-21	190.400,- €
GW-L2	Mittel (M) 3	DIN 14555-22	301.070,- €
GW-G	Mittel (M) 2 - 3	DIN 14555-12	558.000,- €

Anlage**für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an kommunale Körperschaften ****(Bitte vollständig ausfüllen, Nichtzutreffendes streichen)***Antrag auf Gewährung einer Zuwendung****Gemeinde (Zuwendungsempfänger):** _____**Ort, Datum:** _____**Auskunft erteilt:** _____**Tel.:** _____**E - Mail:** _____**Betreff (Zuwendungszweck):** _____**Bezug (Zuwendungsrichtlinien):** Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens (Brandschutz –Förderrichtlinie BrSchFöRL M-V) vom 27.07.2017;**1. Beschreibung der Maßnahme (kurz und eindeutig):** _____**2. Die Maßnahme soll am:** _____ **begonnen und am:** _____ **fertiggestellt sein.****3. Es wird die Gewährung einer Zuwendung i.H.v. _____ EUR beantragt.****4. Finanzierungsplan:****Die voraussichtlichen Aufwendungen betragen insgesamt:** _____ **EUR.****Im einzelnen (Gliederung nach Kostengruppen)**

Finanzierung:		insgesamt (EUR)	Zeitpunkt der Entstehung		
			20__	20__	20__
4.1. Gesamtkosten:					
4.2. Eigenmittel/ Eigenleistungen:					
davon					
Grundstück:					
Planungsleistungen:					
Kreditfinanzierung:					
Sonstiges:					
4.3. Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter:					
4.4. beantragte öffentliche Förderung durch den Kreis:					
4.5. beantragte sonstige Förderung durch:					

5. Höhe und Art der beantragten Zuwendung:

	Zuweisung (Zuschuss)	Darlehen	Schuldendiensthilfen
Zuwendungsbereich:			
Fördermittel Kreis:			
Insgesamt:			

6. Begründung: *folgend einschreiben oder siehe Anlage(n)*

- 6.1 Zur Maßnahme selbst (Notwendigkeit, Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren).
- 6.2 Zur Finanzierung und zur Bemessung der Zuwendung (Eigenmittel, Höhe der Zuwendung) usw.

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (Folgekosten): _____

(Darstellung des angestrebten Kostendeckungsgrades sowie der Auslastung der Einrichtung; ggf. Unterdeckung, Tragbarkeit der Investitionskosten und der Folgekosten)

8. Erklärungen des Antragsstellers:

Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie – soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt – als verbindlich anzuerkennen.

- 8.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K -
- 8.2 ... (z.B. spezielle Förderungsrichtlinien)

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist. **Der Antragsteller erklärt**, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug **nicht/ berechtigt**** ist. **Der Antragsteller versichert** die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag, in den Antragsunterlagen sowie in den Anlagen gemachten Angaben.
Er erklärt, dass die erforderlichen Eigenanteile im Haushalt eingestellt und tatsächlich vorhanden sind.

Ausfertigungen dieses Antrages wurden übersandt an:

- ☐ Landkreis Vorpommern - Greifswald (Original(e) ☐; Kopie(n) ☐ Anzahl: _____
- ☐ _____ (Original(e) ☐; Kopie(n) ☐ Anzahl: _____

Folgende Anlagen wurden beigelegt:

- ☐ Stellungnahme des Amts-, Gemeinde- und Kreiswehrführers ☐ Bauunterlagen, Bauantrag
- ☐ Lageskizze, Bauzeichnung ☐ Sonstiges: _____

Name/ Vorname, rechtsverbindliche Unterschrift
(Stempel): _____

* Soweit der spezielle Förderungszweck weitergehende Angaben zwingend erfordert, können in den einzelnen Förderungsrichtlinien solche Angaben oder Unterlagen vorgesehen werden.

** Nichtzutreffendes streichen

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Bürgermeister der
Gemeinde Muterstadt
Herr Max Mustermann
über Amt
Straße
17XXX Musterstadt

Greifswald,

nachrichtlich:
Ministerium für Inneres und Europa
Abt. Kommunalangelegenheiten;
Ausländerrecht II 310c
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Zuwendungsbescheid Nr.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Ihren Antrag vom _____ wird der Gemeinde Medow zur Projektförderung aus der Pauschalzuweisung des Landes M – V zur Förderung des Brandschutzes auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens vom 27.07.2017 (Amtsblatt M-V S. 458) in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages Landkreises Vorpommern-Greifswald vom _____, Beschluss Nr. _____ eine Zuwendung zur Durchführung folgender Maßnahme:

Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) nach DIN 14530-5

bis zu einer Höhe von _____ Euro
(EUR in Worten: _____)

bewilligt.

Die Bewilligung gilt bis zum _____

Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, in dem die zu fördernde Maßnahme insgesamt (finanziell und materiell) abgeschlossen sein muss. Dieser Zeitraum ist nur eingehalten, wenn die Durchführung der Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen wird, alle Ihnen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert und alle angefallenen Rechnungen bezahlt werden.

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
3110 0000 58
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet:
E-Mail:

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

www.kreis-vg.de
posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400

BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreises Vorpommern - Greifswald, der Landrat, Feldstr. 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Sack
Landrat

Jörg Hasselmann
Beigeordneter und
1. Stellvertreter des Landrates

Anlagen
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
Vordruck für den Verwendungsnachweis
Einverständniserklärung/Mittelanforderung

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen

**Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)**

Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 15 Mittelstandsförderungsgesetz i. V.m. § 29 Gemeindehaushaltsverordnung).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

- 6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher daraufhin zu überprüfen, ob
- der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und
 - die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG M-V oder §§ 45, 47 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG M-V oder § 50 SGB X mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

Absender:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Ordnungsamt
SG Brand-und Katastrophenschutz / BSD
Fritzower Damm 2 A
17506 Gützkow

Zuweisung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Mittelabforderung

Den Zuwendungsbescheid vom Az.: erkenne ich hiermit an.

Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet.

Für fällige Zahlungen, im Rahmen des Verwendungszwecks, gemäß der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens vom 27.Juni 2017 (Amtsblatt M-V 2017 S. 458), wird ein Betrag in Höhe

von..... Euro

☐ am

☐ sofort benötigt.

Bankverbindung

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Name des
Kreditinstituts:

Ort

Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

In zweifacher Ausfertigung einreichen

☐ Zutreffendes ankreuzen

☐ Einfacher Verwendungsnachweis

☐ Zwischennachweis

- ☐ Nr. 7. ANBEST-I
- ☐ Nr. 6.6 ANBEST-P
- ☐ Nr. 6. ANBEST-K

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung: _____ Euro

- ☐ rückzahlbar
- ☐ bedingt rückzahlbar
- ☐ nicht rückzahlbar

Zweck der Zuwendung:

Finanzierungsart:

- ☐ Anteilfinanzierung
- ☐ Fehlbedarfsfinanzierung
- ☐ Festbetragsfinanzierung
- ☐ Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht :

¹¹ Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen sind darzustellen und im einzelnen zu erläutern. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahmen sind darzulegen (ggf. auf besonderem Blatt). Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, Veröffentlichungen und dgl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen. Falls bei der Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

Zahlenmäßiger Nachweis

Titel/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme Euro	Ausgabe Euro	Vermerke

Abschluss am: _____
(bei Zwischennachweis Stand am 31.12. des abgelaufenen Jahres)

	Euro	Beginn Hj.	Ende Hj.
Bestand aus dem Vorjahr	_____	Vermögen	_____
Einnahmen	_____	Schulden	_____
(davon entfallen auf Eigenmittel	_____)		
Summe der Einnahmen	_____		
Summe der Ausgaben	_____		
Einsparungen	_____		
Mehrausgaben	_____		

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.
Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Prüfvermerk¹:

- ☐ Der einfache Verwendungsnachweis
- ☐ Der Zwischennachweis

entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen

Die Zuwendung ist nach den Angaben im

- ☐ einfachen Verwendungsnachweis
 - ☐ Zwischennachweis
- zweckentsprechend verwendet worden.

- ☐ Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- ☐ Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsmäßig inventarisiert worden.
- ☐ Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- ☐ Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: Unterschrift:

Amtsbezeichnung, Dienststelle:

¹ Unterhält der Zuweisungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen.

